

Stellungnahme zur Finanzierung der Reisekosten und Lehraufträge von festangestellten Dozierenden

Liebe festangestellte Dozierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg,

Da es im Verlauf der letzten Ausschreibungsrunden mehrfach zu Missverständnissen bei der Vergabe von **studentischen** Qualitätssicherungsmitteln für die Finanzierung der Exkursionsreisekosten und Lehraufträge von festangestellten Dozierenden der PH gab, positioniert sich der Studierendenrat der Pädagogischen Hochschule Freiburg hiermit folgendermaßen zu dieser Problematik:

Zunächst möchten wir auf §1 Absatz 1 des HoFV-Begleitgesetzes verweisen, in welchem festgeschrieben ist, dass die Studierendenschaft 11,764 Prozent der Qualitätssicherungsmittel vergeben darf. Die restlichen 88,236 Prozent dieser Mittel stehen der Hochschule zur Vergabe zur Verfügung.

Diese 11,764 Prozent bemüht sich der QMV-Ausschuss in Absprache mit dem Studierendenrat so zu verteilen, dass sie den Studierenden in größtmöglicher Weise zu Gute kommen. So werden beispielsweise auch Kosten von Exkursionen für Studierende teilweise übernommen bzw. das Programm der Exkursion finanziell unterstützt.

Wofür diese **studentischen** Qualitätssicherungsmittel nicht ausgegeben werden, ist die Finanzierung der Reisekosten und des Lehrauftrages für die Dauer der Exkursion von festangestellten Dozierenden der PH.

Uns ist bewusst, dass es schwierig ist, für Exkursionen, die keine Pflichtexkursionen sind, Gelder zu erhalten. Jedoch möchten wir unbedingt ins Bewusstsein der Dozierenden rufen, dass die Stelle für die Vergabe der 88,236 Prozent dieser Mittel die Hochschule ist und nicht die Verfasste Studierendenschaft.

Es gibt zahlreiche Exkursionen von festangestellten Dozierenden, für die keine Dozierenden-Reisekosten bei der VS beantragt wurden, da diese aus Institutsmitteln übernommen wurden. Wir sehen diese Pflicht bei den Instituten, den Fakultäten und der Hochschule. Es ist auch deren Aufgabe, die größtmögliche Vielfalt an Lehre und somit auch an Exkursionsangeboten zu gewährleisten.

Wir wurden mehrfach darauf hingewiesen, dass es durchaus im Bereich des Möglichen liegt, Gelder für die Reisekosten von festangestellten Dozierenden bereitzustellen. Jedoch entscheidet sich der Studierendenrat aufgrund der hier dargelegten Argumente bewusst dagegen die studentischen Qualitätssicherungsmittel zur Finanzierung der Reisekosten von festangestellten Dozierenden auszugeben.

Festangestellte Dozierende können Dienstreisen gemäß Landesreisekostengesetz abrechnen.

Sofern eine Finanzierung der befristeten Beschäftigung von Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern beantragt wird, gelten die Befristungsregelungen des § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Die befristete Beschäftigung kann nur zur Qualifizierung und mit entsprechender Laufzeit erfolgen. Zulässig ist in der Regel auch eine befristete Aufstockung bestehender befristeter Teilzeitverträge. Wir empfehlen vor der Antragstellung eine Anfrage bei der Personalabteilung, ob eine befristete Beschäftigung im Rahmen des beabsichtigten Projekts möglich ist.

In Zukunft bitten wir von unflätigen Mails an unseren QMV-Ausschuss aufgrund abgelehnter Anträge abzusehen.